

§4

Abführung und Vergütung der Umbewertungsdifferenzen

(1) Die Abführung der Umbewertungsdifferenzen hat von unter § 3 Abs. 5 Buchst. b bis e aufgeführten Handelsbetrieben bzw. Zentralen der Unternehmen bis zum 30. Kalendertag nach Stichtag an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen, in dessen Territorium der Handelsbetrieb bzw. die Zentrale der Unternehmen ihren Sitz haben, zugunsten des Bankkontos, auf das die Lohnsteuer abgeführt wird, zu erfolgen. Bei Verwendung eines Steuerüberweisungsauftrages ist die EAA 749 einzutragen. Sofern ein Überweisungsauftrag benutzt wird, ist als kodierter Zahlungsgrund constant 3749 und variabel die Steuernummer anzugeben. Ausnahmen <zum Abführungstermin entscheidet der Leiter der Abt. Finanzen des Rates des Kreises.

(2) An die Handelsbetriebe zu vergütende Umbewertungsdifferenzen sind auf Antrag dieser Betriebe durch den Rat des Kreises, Abt. Finanzen, zu Lasten des Haushalts-Unterkontos des zentralen Haushalts — Verrechnung mit dem zentralen Haushalt — zu überweisen.

§5

Preisauszeichnung

(1) Konsumgüter, die umbewertet wurden, sind mit dem neuen EVP eindeutig auszuzeichnen. Der alte EVP ist durchzustreichen. Die Erkennbarkeit des alten EVP ist zulässig. Im übrigen gelten die

T Anordnung vom 9. April 1970 zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung (GBl. II Nr. 40 S. 295),

— Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) und

— Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II Nr. 12 S. 95) i. d. F. der Preisanordnung Nr. 2025/1 vom 1. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 101 S. 839) und der Änderungs-Anordnung vom 5. Mai 1969 (GBl. II Nr. 40 S. 264).

(2) Die neue Preisauszeichnung muß spätestens 6 Wochen nach Stichtag der Umbewertung abgeschlossen sein. Werden Konsumgüter innerhalb dieses Zeitraumes angeboten, verkauft oder ausgeliefert, gilt Abs. 1.

(3) Die Hersteller haben zu sichern, daß ab Stichtag bei allen Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel die Konsumgüter mit neuen Einzelhandelsverkaufspreisen ausgezeichnet sind.

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1990

Der Minister der Finanzen und Preise

N i c k e l

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Sonderpreisdienst Nr. 1	für Kinderoberbekleidung
Sonderpreisdienst Nr. 2	für Knaben-Oberhemden, Schürzen für Kinder, Säuglingswäsche, gewebt, Windelhosen und Kinderwagengarnituren, gefüllt
Sonderpreisdienst Nr. 3	für Kleinkinder- und Kinderobertrikotagen
Sonderpreisdienst Nr. 4	für Damen-Feinstrumpfhosen, ungemustert
Sonderpreisdienst Nr. 5	für Kinderschuhe

Anordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung

vom 29. Dezember 1989

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das Ministerium für Wissenschaft und Technik sowie für Betriebe und Wissenschaftseinrichtungen.

§ 2

Grundsätze

(1) Ein Pflichtenheft ist für alle Aufgaben der Forschung und Entwicklung zu erarbeiten, die ganz oder teilweise aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden. Ausgenommen davon sind auf langfristigen Erkenntnisgewinn gerichtete Aufgaben der Grundlagenforschung sowie Studien. Für diese Aufgaben ist eine Aufgabenstellung zu erarbeiten.

(2) Für alle anderen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben werden die Bestimmungen dieser Anordnung zur Anwendung empfohlen. Die entsprechende Entscheidung ist durch den Leiter des Betriebes bzw. der Wissenschaftseinrichtung (nachfolgend Leiter des Betriebes) zu treffen.

§3

Inhalt des Pflichtenheftes

(1) Das Pflichtenheft beinhaltet die Aufgabenstellung für das zu lösende Problem, anzustrebende Effekte, die Lösungsvarianten und -wege, den erforderlichen personellen Aufwand sowie die einzusetzenden finanziellen und materiellen Mittel.

(2) Im Pflichtenheft ist außerdem entsprechend der Spezifik der Aufgabe auszuweisen, welche Teilleistungen der Forschung und Entwicklung durch Dritte zu erbringen sind und welche Konsequenzen sich bei der Realisierung des wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-technischen Ergebnisses für Investitionen, die Qualifizierung von Arbeitskräften sowie das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis bei der Verwertung durch Produktion und Absatz ergeben.

(3) Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt sind den Aufgabenstellungen die gesetzlichen Bestimmungen und Standards unter Berücksichtigung der internationalen Normen zuzulegen.

(4) Im Pflichtenheft ist eine Einschätzung über den wissenschaftlichen Wert der angestrebten Lösung im Vergleich zum international führenden Niveau, ihren Beitrag zum Erkenntnisfortschritt und zur Technikentwicklung zu treffen.

(5) Dem Pflichtenheft sind als Anlagen beizufügen

- ein Finanzierungsplan nach Jahren für die Gesamtzeit der Bearbeitung der Aufgabe,
- der Hauptfristenplan (unter Verwendung der Nomenklatur der Arbeitsstufen der Forschung und Entwicklung gemäß Anlage),
- ggf. eine Aufstellung über wichtige Kooperationspartner des In- und Auslandes.

§4

Bestätigung und Vorlage des Pflichtenheftes

(1) Das Pflichtenheft bzw. die Aufgabenstellung gemäß § 2 Abs. 1 und das erreichte Ergebnis sind durch den Auftraggeber bzw. den zuständigen Leiter zu bestätigen. Die Zustimmung ist durch den Leiter des Betriebes festzulegen.

(2) Zur Entscheidungsfindung für die Bestätigung des Pflichtenheftes und der Ergebnisse sollen Verteidigungen durchgeführt werden, in die Experten, der Auftraggeber, wichtige Kooperationspartner und Zulieferer, Hauptanwender bzw. Nutzer der Ergebnisse einbezogen werden sollten. Die Entscheidung darüber ist durch den Leiter des Betriebes zu treffen.